
INFOBLATT KONTOWECHSEL-SERVICE

1. Verlauf des Kontowechsels

Nach dem Verbraucherzahlungskontogesetz haben Sie die Möglichkeit, von einem Kontowechsel-Service der Wiener Privatbank SE Gebrauch zu machen. Voraussetzung dafür ist, dass altes und neues Konto in derselben Währung geführt werden.

Dabei leiten wir – als „empfangender Zahlungsdienstleister“ – nach entsprechender Ermächtigung durch Sie den Kontowechsel ein. Ihre alte Bank ist der „übertragende Zahlungsdienstleister.“

1.1 Ermächtigung durch den Verbraucher

Wir leiten den Kontowechsel auf Ihren Wunsch ein, sobald Sie uns dazu Ihre Ermächtigung erteilt haben. Bei zwei oder mehr Kontoinhabern ist die Ermächtigung jedes einzelnen Kontoinhabers erforderlich. Ein Ermächtigungsformular stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Ermächtigung bedarf der Schriftform. Sie muss in deutscher Sprache oder in einer anderen zu vereinbarenden Sprache verfasst sein. Nach Erteilung der Ermächtigung wird Ihnen eine Kopie derselben ausgehändigt.

Die Ermächtigung ermöglicht es Ihnen:

- a) den übertragenden Zahlungsdienstleister und den empfangenden Zahlungsdienstleister jeweils gesondert gezielt für die gewünschten Aufgaben im Rahmen des Kontowechsels zu ermächtigen;
- b) die eingehenden Überweisungen, die Daueraufträge und die Lastschriftmandate zu bestimmen, die beim Kontowechsel transferiert werden sollen;
- c) das Datum anzugeben, ab dem Daueraufträge und Lastschriften von dem beim empfangenden Zahlungsdienstleister neu eröffneten Zahlungskonto auszuführen sind; dieses Datum muss mindestens sechs Geschäftstage nach dem Tag liegen, an dem der empfangende Zahlungsdienstleister die Unterlagen erhalten hat, die er vom übertragenden Zahlungsdienstleister benötigt.

1.2. Aufforderung an den übertragenden Zahlungsdienstleister

Sofern Sie uns die Ermächtigung zur Einleitung des Kontowechsels erteilen, fordern wir innerhalb von zwei Geschäftstagen den übertragenden Zahlungsdienstleister auf, Ihrer Ermächtigung entsprechend, folgende Schritte zu veranlassen:

- a) Uns und – wenn von Ihnen ausdrücklich gewünscht – auch Ihnen eine Liste der bestehenden Daueraufträge sowie die verfügbaren Informationen zu Lastschriftmandaten, die bei dem Kontowechsel transferiert werden, zu übermitteln.
- b) Uns und – wenn von Ihnen ausdrücklich gewünscht – auch Ihnen die verfügbaren Informationen über wiederkehrende eingehende Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften auf Ihr Zahlungskonto in den vorangegangenen 13 Monaten zu übermitteln.

- c) Mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum Lastschriften und eingehende Überweisungen in Bezug auf Ihr altes Konto nicht mehr zu akzeptieren, es sei denn, der übertragende Zahlungsdienstleister sieht eine automatische Umleitung dieser Transaktion auf Ihr neu eröffnetes Zahlungskonto vor.
- d) Daueraufträge in Bezug zu Ihrem alten Konto mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angeführten Datum zu stornieren.
- e) Jeglichen verbleibenden positiven Saldo an dem von Ihnen angegebenen Datum auf das bei uns neu eröffnete Zahlungskonto zu überweisen und
- f) zu dem von Ihnen angegebenen Datum das bei dem übertragenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto zu schließen.

1.3. Pflichten des übertragenden Zahlungsdienstleisters

Nach Erhalt unserer Aufforderung veranlasst der übertragende Zahlungsdienstleister Ihrer Ermächtigung entsprechend folgende Schritte:

- a) Er sendet uns innerhalb von fünf Geschäftstagen bezüglich Ihres alten Kontos eine Liste der bestehenden Daueraufträge, verfügbare Informationen zu Lastschriftmandaten, die bei dem Kontowechsel transferiert werden sollen, verfügbare Informationen über wiederkehrende eingehende Überweisungen und über vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften auf Ihrem alten Zahlungskonto in den vorangegangenen 13 Monaten.
- b) Er akzeptiert mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum auf dem alten Zahlungskonto eingehende Überweisungen und Lastschriften nicht mehr, es sei denn, der übertragende Zahlungsdienstleister sieht eine automatische Umleitung dieser Transaktionen auf Ihr neu eröffnetes Zahlungskonto vor.
- c) Er storniert Daueraufträge mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum.
- d) Er überweist zu dem in der Ermächtigung angegebenen Datum den verbleibenden positiven Saldo des alten Zahlungskontos auf das bei uns neu eröffnete Zahlungskonto.
- e) Er schließt Ihr altes Zahlungskonto zu dem in der Ermächtigung angegebenen Datum, sofern Sie keine ausstehenden Verpflichtungen auf diesem Zahlungskonto mehr haben und die Schritte nach den Buchstaben a), b) und d) dieses Absatzes vollzogen sind. Der übertragende Zahlungsdienstleister wird Sie umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn Ihr Zahlungskonto aufgrund noch offener Verpflichtungen nicht geschlossen werden kann. Wirksam gemäß § 30 Abs 1 ZaDiG vereinbarte Kündigungsfristen bleiben unbenommen und können einer Schließung des alten Kontos zum Zeitpunkt des Kontowechsels entgegenstehen. Der übertragende Zahlungsdienstleister darf Zahlungsinstrumente nicht vor dem Datum des Kontowechsels blockieren. Ein allenfalls bestehendes Recht des übertragenden Zahlungsdienstleisters, ein Zahlungsinstrument gemäß § 37 Abs 1 ZaDiG zu sperren, bleibt davon unberührt.

1.4. Pflichten der Wiener Privatbank SE

Innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der vom übertragenden Zahlungsdienstleister angeforderten Informationen veranlassen wir, soweit Ihre Ermächtigung dies vorsieht, und in dem Umfang, in dem die vom übertragenden Zahlungsdienstleister oder von Ihnen übermittelten Angaben dies uns erlauben, folgende Schritte:

- a) Wir richten die von Ihnen gewünschten Daueraufträge ein und führen diese mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung genannten Datum aus.

- b) Wir treffen die notwendigen Vorkehrungen, um Lastschriften zu akzeptieren, und akzeptieren diese mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum.
- c) Wir informieren Sie gegebenenfalls über Ihre Rechte, uns folgende Aufträge zu erteilen:
 - Lastschrifteinzüge auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides zu begrenzen;
 - falls das Mandat gemäß dem Zahlverfahren kein Erstattungsrecht vorsieht, vor Belastung Ihres Zahlungskontos jede Lastschrift anhand der Mandatsangaben zu überprüfen und zu kontrollieren, ob der Betrag und die Periodizität der vorgelegten Lastschrift den Vereinbarungen im Mandat entsprechen;
 - sämtliche Lastschriften auf das Zahlungskonto oder sämtliche von einem oder mehreren genannten Zahlungsempfängern veranlasste Lastschriften zu blockieren bzw. lediglich durch einen oder mehrere genannte Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften zu autorisieren;
- d) Wir teilen den in Ihrer Ermächtigung zur Einleitung des Kontowechsels genannten Zahlern, die wiederkehrende Überweisungen auf Ihr altes Zahlungskonto tätigen, die Angaben zu Ihrer neuen Zahlungskontoverbindung bei der Wiener Privatbank SE mit und übermitteln diesen Zahlern auch eine Kopie des entsprechenden Punktes Ihrer Ermächtigung. Sollten wir nicht über alle Informationen verfügen, die wir zur Unterrichtung eines Zahlers benötigen, werden wir Sie oder den übertragenden Zahlungsdienstleister ersuchen, uns die fehlenden Informationen mitzuteilen.
- e) Wir teilen den in Ihrer Ermächtigung zur Einleitung des Kontowechsels genannten Zahlungsempfängern, die im Lastschriftverfahren Geldbeträge von Ihrem alten Zahlungskonto abbuchen, die Angaben zu Ihrer neuen Zahlungskontoverbindung bei der Wiener Privatbank SE sowie das Datum, ab dem Lastschriften von diesem Zahlungskonto abzubuchen sind, mit und übermitteln diesen Zahlungsempfängern eine Kopie des entsprechenden Punktes Ihrer Ermächtigung. Sollten wir nicht über alle Informationen verfügen, die wir zur Unterrichtung der Zahlungsempfänger benötigen, werden wir Sie oder den übertragenden Zahlungsdienstleister ersuchen, uns die fehlenden Informationen mitzuteilen.
- f) Sollten Sie sich dafür entscheiden, den Zahlern oder Zahlungsempfängern die Informationen gemäß Punkt 1.4 d) und e) lieber persönlich zu übermitteln, anstatt uns dazu zu ermächtigen, werden wir Ihnen innerhalb von fünf Geschäftstagen ab dem Erhalt der vom übertragenden Zahlungsdienstleister angeforderten Informationen dafür Musterschreiben zur Verfügung stellen, die die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung sowie das in der Ermächtigung angegebene Datum enthalten.

2. Unterstützung bei grenzüberschreitender Kontoeröffnung

Sollten Sie bislang ein Zahlungskonto bei uns führen und sollten Sie nunmehr bei einem, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Zahlungsdienstleister ein Zahlungskonto eröffnen wollen, werden wir Sie dabei nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung in folgender Weise unterstützen:

- a) Wir stellen Ihnen unentgeltlich ein Verzeichnis zur Verfügung, das alle laufenden Daueraufträge und alle uns verfügbaren Informationen über vom Zahler veranlasste Lastschriftmandate, wiederkehrende eingehende Überweisungen sowie vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften auf Ihrem Zahlungskonto in den vorangegangenen 13 Monaten enthalten wird. Dieses Verzeichnis verpflichtet den neuen Zahlungsdienstleister nicht dazu, Dienstleistungen vorzusehen, die er ansonsten nicht erbringt.

- b) Wir überweisen einen allenfalls verbleibenden positiven Saldo auf Ihrem Zahlungskonto auf das bei dem neuen Zahlungsdienstleister eröffnete oder geführte Zahlungskonto, vorausgesetzt die Aufforderung enthält vollständige Angaben, welche die Identifizierung des neuen Zahlungsdienstleisters und Ihr Zahlungskonto ermöglichen.
- c) Wir schließen Ihr altes Zahlungskonto.

Sofern Sie auf Ihrem Zahlungskonto keine offenen Verpflichtungen mehr haben, werden wir die oben angeführten Schritte zu dem von Ihnen genannten Datum vollziehen, wobei dieses Datum mindestens sechs Geschäftstage nach jenem Tag liegen muss, an dem wir von Ihrem Wunsch, ein Zahlungskonto bei einem Kreditinstitut in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu eröffnen, erfahren haben. Sollte Ihr Zahlungskonto aufgrund noch offener Verpflichtungen nicht geschlossen werden können oder eine allenfalls vereinbarte Kündigungsfrist noch nicht abgelaufen sein und einer Schließung daher entgegenstehen, werden wir Sie umgehend hiervon verständigen. Liegt der von Ihnen gewünschte Kontowechselzeitpunkt vor Ablauf einer vereinbarten Kündigungsfrist, müssen wir die Schritte gemäß Punkt 2. a) bis c) erst zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung vollziehen, wobei Sie regelmäßig eingehobene Zahlungsdienstentgelte anteilsmäßig bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten haben.

3. Entgelte für die Durchführung des Kontowechsels bei der Wiener Privatbank SE

Der übertragende und der empfangende Zahlungsdienstleister haben Ihnen unentgeltlich Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten zu gewähren, die zu bestehenden Daueraufträgen und Lastschriften vorhanden sind. Wir verrechnen Ihnen keine Entgelte im Zusammenhang mit einem Kontowechselverfahren. Für die allgemeinen Konditionen Ihres neuen Zahlungskontos bei der Wiener Privatbank SE verweisen wir auf den Schalteraushang.

4. Vom Kunden benötigte Informationen

Die Informationen, die wir zur Durchführung eines Kontowechsels benötigen und die wir von Ihnen daher anfordern werden, umfassen:

- a) den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift sämtlicher Inhaber des zu übertragenden Zahlungskontos;
- b) den Namen des übertragenden Zahlungsdienstleisters, den IBAN/BIC und die Währung des zu übertragenden Zahlungskontos;
- c) das Datum/die Daten, an dem/an denen der Kontowechsel vollzogen werden soll;
- d) für den Fall, dass Sie nur einzelne Daueraufträge, Lastschriftmandate oder wiederkehrende eingehende Überweisungen auf das von uns neu zu eröffnende Konto übertragen wollen, benötigen wir möglichst genaue Informationen zu deren Identifizierung, wie etwa den Namen, die Anschrift und/oder den IBAN/BIC des jeweiligen Zahlers oder Zahlungsempfängers.

5. Information zum Verfahren zur alternativen Streitbeilegung

Wir sind stets bemüht, Sie hinsichtlich Ihrer Anliegen, Ihrer Wünsche und Ihrer Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen. Sollten Sie dennoch Grund für eine Beschwerde haben, werden wir dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck sollten Sie sich entweder an Ihren Betreuer oder – wenn auf diesem Weg keine zufriedenstellende Erledigung erreicht werden kann – an den Vorstand der Wiener Privatbank wenden. Sie können sich mit Ihrer Beschwerde aber auch an die gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, <http://www.bankenschlichtung.at> oder auch an die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, wenden.